schwäbische Kreis (zu dem Liechtenstein gehörte) beitrat, die Rölnische Mark fein Silber zu 20 Bulden ausgeprägt wurde. Gine Modifikation davon ist der im Jahre 1776 aufgetauchte 24=Buldenjuß. Un deffen Stelle trat durch Müngkonvention von 1837 der 241/2=Buldenfuß oder die füddeutsche Währung. Brößere Annäherung an volle Münzeinheit wurde am 24. Janner 1857 durch den Wienervertrag, dem auch unser Land zufolge fürstlicher Berordnung vom 3. De= gember 1858 beitrat, erzielt. Das Münggrundgewicht für diesen neuen öfterreichisch=deutschen Münzfuß war nicht mehr die Mark, sondern das Zollpfund zu 500 Gramm. Defter= reich prägte aus einem Zollpfund Silber 45 Bulden, die nord= deutschen Staaten 30 Taler, die süddeutschen Staaten 521/2 Bulden füddeutscher Währung. Gemäß der obigen fürstlichen Berordnung vom Jahre 1858 wurde bei uns die öfterreichische Bährung, d. h. der 45=Buldenfuß eingeführt und mit Rück= sicht auf die älteren Währungen bestimmt, daß vor dem 1. Sanuar 1859 eingegangene Verbindlichkeiten von 100 fl. fo= genannter Reichswährung (24 fl.=Fuß) mit 871/2 fl. neuer österreichischer Währung und 100 fl. (20 fl.-Fuß) mit 105 fl. neuer öfterreichischer Währung zu leiften seien. Die älteren Berbindlichkeiten lauten übrigens zumeist in Reichswährung. Das genannte Wertverhältnis wurde auch in unserem neuen Münggesetze vom Jahre 1900 als verbindlich erflärt, wonach also ältere Schuldtitel in Reichswährung von 100 fl. in 871/2 fl. neuer österreichischer Währung beziehungsweise in 175 Kronen umzusegen sind.

Laut Geseth vom 13. Juni 1867, dem am 10. August 1867 noch ein Nachtrag solgte, schied Liechstenstein gemeinsam mit Oesterreich aus dem deutschen Wünzverein, dessen Grundlage auf dem Bertrage vom 24. Januar 1857 beruhte, aus. 1) Die österreichische Guldenswährung wurde aber beibehalten und, wie wir eingangs dieser zusammensassenden Berichterstattung gesehen haben, im Jahre 1900 nach dem Borgange Oesterreichs in die Kronenwährung umgeseht.

¹⁾ Q. G. B. Rr. 1. 1868. Gesethe v. VI. 1867 u. 10. VIII. 1867.